

Schule Rietheim

Benützungsreglement für die Aussenanlagen der Schule Rietheim

Verfasser: Schulpflege & Gemeinderat Rietheim
Genehmigt: Schulpflege & Gemeinderat Rietheim, 27. Juni 2016
Gültig ab: 1. Juli 2016



Gemeindeammann
Beat Rudolf



Präsident Schulpflege
Frank Feldmann

Benützungsreglement für die Aussenanlagen der Schule Rietheim

1. Als Aussenanlage gelten sämtliche öffentlichen Spielplätze, Pausenplätze und zugehörigen Areale der Schulen und Turnhalle der Gemeinde Rietheim
2. Der Sportplatz und die Spielgeräte stehen den Einwohnern von Rietheim grundsätzlich auf eigene Verantwortung zur Verfügung. An Tagen, an welchen nachmittags regulärer Unterricht stattfindet, dürfen die Anlagen erst ab 16.15 Uhr benützt werden
3. Alle Benutzer haben folgende Punkte einzuhalten:
 - Nach 22.00 Uhr, respektive im Winter nach dem Eindunkeln, sowie über die Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, darf die Aussenanlage nicht benützt werden.
 - Besitz und Konsumation von Suchtmitteln (Raucherwaren, Drogen und Alkohol) sind für Kinder und Jugendliche auf dem gesamten Schulareal verboten.
 - Das Befahren des roten Platzes mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
 - Das Besteigen der Gebäude und Dächer ist nicht erlaubt. Auf die Dächer gefallene Spielgeräte sollen dem Abwart gemeldet und dürfen ausschliesslich vom Abwart heruntergeholt werden. Zuwiderhandlungen werden gestützt auf das Polizeireglement mit einer Busse von CHF 150.00 bestraft.
 - Gefährliche Gegenstände aller Art wie Schleudern, Pfeilbogen, Softguns, Waffen und deren Imitationen sind verboten.
 - Das Erklettern und Beschädigen der Tor- und des Ballfangnetzes ist untersagt.
 - Lautes Musikhören ist verboten.
 - Es sind alle Benutzer angehalten, den Einrichtungen Sorge zu tragen und die Aussenanlage aufgeräumt und sauber zu verlassen.
 - Abfälle sind ordentlich zu entsorgen, Glasflaschen sind verboten.
 - Feuer machen ist verboten.
 - Die Notdurft ist auf der Aussenanlage strengstens verboten.
 - Bezüglich Nachtruhe gelten die Vorschriften des Polizeireglementes der Gemeinden im Zurzibiet vom 1. Januar 2014.
4. Sollte einer der oben genannten Punkte von den Benutzerinnen und Benützern missachtet werden, können sie auch von den Lehrpersonen des Platzes verwiesen werden
5. Fehlbare werden gestützt auf § 33 des Polizeireglementes der Gemeinden im Zurzibiet vom 1. Januar 2014 verzeigt und können mit Busse bestraft werden.
6. Dieses Reglement ersetzt die Weisungen vom 1. Januar 2014